

Einhorn-Geschichte war erfunden

Redaktion eines Nachrichtenmagazins gibt bedauerlichen Irrtum zu

Eine Diskussion zum Thema Bremer Asyl-Affäre bei Anne Will veranlasst die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins zu einem Beitrag. Der trägt die Überschrift „Von Regenbogen-Einhörnern und Schweißperlen“. In diesem Zusammenhang heißt es, die AfD sei in den vergangenen Tagen gegen ein Spielzeug-Einhorn mit regenbogenfarbener Mähne zu Felde gezogen. Das Ding sei nach Darstellung der AfD-Politikerin von Storch dazu angetan, Kinder zu homosexuellen Neigungen zu verleiten und die traditionelle Ehe und Familie zu torpedieren. Ein Leser des Magazins teilt mit, dass die Geschichte mit dem Einhorn nicht stimme. Sie stamme von einer Web-Site, die ausschließlich erfundene Witze und Geschichten veröffentliche. Die Rechtsvertretung des Nachrichtenmagazins teilt mit, dass die Redaktion im konkreten Fall bedauerlicherweise einem Irrtum erlegen sei. Frau von Storch habe sich nicht so geäußert, wie sie zitiert worden sei. Zu dem Fehler sei es gekommen, da von Storch für ihre homophoben Ansichten und ihre polemischen Ausfälle zu Genderthemen hinlänglich bekannt sei. Der Autor habe es daher im Rahmen einer nächtlichen Recherche für den Artikel für plausibel gehalten, dass sie sich in dieser Weise geäußert habe. Nach mehreren Hinweisen aus der Leserschaft habe die Redaktion den fraglichen Absatz in Absprache mit dem Autor bereits zwei Tage nach der Veröffentlichung aus dem Artikel genommen. Sie habe die Leser in einem redaktionellen Nachtrag über die Änderung informiert. Die Redaktion gehe daher davon aus, den Fehler im Sinne des Pressekodex unverzüglich und transparent korrigiert zu haben.

Das Nachrichtenmagazin hat gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Die Beschwerde ist begründet. Wie die Redaktion einräumt, war die Berichterstattung über die angeblichen Aussagen von Beatrix von Storch zu dem Einhorn nicht korrekt. Hier hätte es vor der Veröffentlichung einer weiteren Recherche bedurft. Der Presserat verzichtet auf eine Maßnahme, da die Redaktion die betreffende Passage von sich aus zwei Tage nach der Erstveröffentlichung aus dem Artikel entfernt und die Leser über die Änderung informiert hat. Dieses Vorgehen entspricht den Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodex (Richtigstellung).

Aktenzeichen:0484/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme